

<p style="text-align: center;"><b>Bisher geltende Fassung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungen</b></p>
<p style="text-align: center;"> <b>H a u p t s a t z u n g</b>  <b>der Stadt Heidelberg</b>  <b>vom 20. Februar 1992</b>  <b>(Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. 02.1992)</b> </p>	<p style="text-align: center;"> <b>H a u p t s a t z u n g</b>  <b>der Stadt Heidelberg</b>  <b>vom 20. Februar 1992</b>  <b>(Heidelberger Amtsanzeiger vom 27.02.1992)</b> </p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) und des § 3 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 25. August 1987 (GBl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1990 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20. Februar 1992 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>(unverändert)</p>

<b>I. Allgemeines</b>	<b>I. Allgemeines</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Organe</b>	<b>Organe</b>
(1) Verwaltungsorgane der Stadt Heidelberg sind	(unverändert)
1. der Gemeinderat,	
2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.	
(2) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).	(unverändert)
<b>§ 2</b>	
<b>Wichtige Angelegenheiten</b>	
Über die in § 21 Abs. 1 GemO genannten Angelegenheiten hinaus werden folgende Angelegenheiten durch diese Hauptsatzung zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten erklärt, zu denen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zulässig sind: Alle wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sofern sie nicht unter die in § 21 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten fallen, insbesondere	(ersatzlos gestrichen)

<p>1. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, sofern sich diese auf das Planungsgebiet und Nachbargebiete wesentlich auswirken,</p>	<p>(ersatzlos gestrichen)</p>
<p>2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Eigenbetrieben und Gesellschaften der Stadt sowie die Entscheidung über deren Rechtsform,</p>	<p>(ersatzlos gestrichen)</p>
<p>3. die Festlegung des Verhaltens der Stadt, wenn diese bei für die Stadt wichtigen Planungsvorhaben anderer Träger beteiligt ist, und</p>	<p>(ersatzlos gestrichen)</p>
<p>4. der Beitritt oder Austritt aus Zweckverbänden, sowie die Entscheidung über andere Formen kommunaler Zusammenarbeit.</p>	<p>(ersatzlos gestrichen)</p>
<p style="text-align: center;"><b>II. Gemeinderat</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ältestenrat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>II. Gemeinderat</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ältestenrat</b></p>
<p>(1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>(unverändert)</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Gemeinderates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Gemeinderates</b></p>
<p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht nach § 39 Abs. 1 GemO einem beschließenden Ausschuss oder nach § 44 Abs. 2 GemO der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister überträgt oder soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(2) Er ist insbesondere zuständig für</p>	<p>(2) Er ist insbesondere zuständig für</p>
<p><b>A. Personalangelegenheiten</b></p>	<p><b>A. Personalangelegenheiten</b></p>
<p>Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT I a aufwärts -im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)-.</p>	<p>Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von <b>Beschäftigten in der Entgeltgruppe 15 TVöD</b> und <b>Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TVöD hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten</b> - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -.</p>
<p><b>B. Finanzangelegenheiten</b></p>	<p><b>B. Finanzangelegenheiten</b></p>
<p>1. Verfügungen über Gemeindevermögen, sofern der Betrag Euro 500.000,00 übersteigt,</p>	<p>(unverändert)</p>

2. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, sofern der Betrag Euro 500.000,00 übersteigt,	(unverändert)
3. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte bei Unternehmen, die sich nicht oder zu weniger als 100 % im Besitz der Stadt befinden, sofern der Betrag Euro 500.000,00 übersteigt,	(unverändert)
4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, sofern der Betrag Euro 100.000,00 übersteigt,	(unverändert)
5. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung der Stadt, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt Euro 150.000,00 übersteigt,	(unverändert)
6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens Euro 150.000,00 übersteigt,	(unverändert)
7. Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts im Betrag von mehr als Euro 750.000,00,	7. Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushalts im Betrag von mehr als Euro 750.000,00,

<p>8. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können.</p>	<p>8. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen <b>Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen</b> von mehr als Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige <b>Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen</b> in dieser Höhe entstehen können,</p>
	<p>9. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von mehr als Euro 10.000,00 im Einzelfall.</p>
<p><b>C. Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen</b></p>	<p><b>C. Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen</b></p>
<p>1. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen bei</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>a) Angelegenheiten, die im Falle einer Zuständigkeit der Stadt nach § 39 Abs. 2 GemO nicht zur Beschlussfassung einem Ausschuss übertragen werden können,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>b) sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen/Einwohner nachhaltig berühren.</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>2. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Heidelberger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Heidelberger Stadtwerke, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn und der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz.</p>	<p>2. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Heidelberger Stadtwerke GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberg Handel und Vertrieb GmbH, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH und der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH.</p>
<p>3. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen anderer wirtschaftlicher Unternehmen oder sonstiger rechtlich selbständiger privatrechtlicher Einrichtungen bei</p>	<p>3. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 25 % beteiligt ist, bei</p>
<p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechenden Grundnormen der Einrichtung,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>c) Auflösung der Einrichtung,</p>	<p>c) Beitritt zur und Auflösung der Einrichtung,</p>
<p>d) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs der Einrichtung.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p><b>D. Sonstige Angelegenheiten</b></p>	<p><b>D. Sonstige Angelegenheiten</b></p>
<p>1. Entscheidungen, welche die Stadträtinnen/die Stadträte im Rahmen ihrer Tätigkeit betreffen,</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>2. Bestellung von Mitgliedern des Bezirksbeirats, einer oder eines ehrenamtlichen Bürgerbeauftragten und Entsendung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen/Bürger als städtische Vertreterinnen/Vertreter in die Organe rechtlich selbständiger Einrichtungen sowie in Beiräte, Kommissionen und vergleichbare Gremien,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>3. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>4. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 500.000,00,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>5. Benennung von bewohnten Stadtteilen (Ortsteilen) sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>6. Regelungen und privatrechtliche allgemeine Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.</p>	<p>(unverändert)</p>

<p style="text-align: center;"><i>III. Ausschüsse</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschließende und beratende Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung der Ausschüsse</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>III. Ausschüsse</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschließende und beratende Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bildung der Ausschüsse</b></p>
(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:	(unverändert)
1. der Haupt- und Finanzausschuss,	(unverändert)
2. der Bauausschuss,	(unverändert)
3. der Umweltausschuss,	(unverändert)
4. der Kulturausschuss,	(unverändert)
5. der Sozialausschuss,	(unverändert)
6. der Umlegungsausschuss,	(unverändert)
7. der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss.	(unverändert)
	8. der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit,
	9. der Sportausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss, der Umweltausschuss, der Kulturausschuss, der Sozialausschuss und der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und je 14 Mitgliedern des Gemeinderats; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:

8. der Jugendhilfeausschuss, nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Landesjugendhilfegesetz) vom 04. Juni 1991 (GBl. S. 299) und der danach erlassenen Satzung für das Jugendamt.

(2) Als beratender Ausschuss wird der Sportausschuss bestellt.

(3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige Ausschuss (vgl. § 39 Abs. 3 GemO).

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss, der Umweltausschuss, der Kulturausschuss, der Sozialausschuss, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit und der Sportausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und je 14 Mitgliedern des Gemeinderates; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:

10. der Jugendhilfeausschuss nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie den hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)) und der Satzung der Stadt Heidelberg für das Jugendamt.

(entfällt)

(2) Ein Viertel aller Mitglieder...

<p>(4) Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen (vgl. § 39 Abs. 4 GemO).</p>	<p>(3) Anträge, die nicht vorberaten worden sind,...</p>
<p>(5) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p>	<p>(4) Der Gemeinderat kann allgemein oder....</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen</b></p>	
<p>Die sachlich zuständigen Ausschüsse entscheiden über die Erteilung von Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Sachlich zuständig ist der Ausschuss, dem die Erteilung von Weisungen ausdrücklich übertragen ist; besteht eine solche Regelung nicht, so ist der Ausschuss zuständig, dem das Aufgabengebiet, auf das sich die Weisung bezieht, in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten der Stadt übertragen ist.</p>	<p>(gestrichen)</p>

<b>§ 7</b>	<b>§ 5</b>
<b>Aufgabengebiete des Haupt- und Finanzausschusses</b>	<b>Aufgabengebiete des Haupt- und Finanzausschusses</b>
(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:	(unverändert)
1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, soweit nicht verkehrliche Angelegenheiten betroffen sind und soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (Informationsrechte),	(unverändert)
2. Wirtschaftsförderung,	(unverändert)
3. Personalangelegenheiten, insbesondere	(unverändert)
a) Vorberatung des Stellenplans,	(unverändert)
b) Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 13 h und A 14 BBesO sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT II und I b -im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -,	b) Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 13 h bis A 14 BBesO sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der <b>Entgeltgruppen 13 bis 14 TVöD</b> - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -,
c) Information vor der nicht nur vorübergehenden Übertragung der Dienstaufgaben einer Amtsleiterin/eines Amtsleiters und bei sonstigen wichtigen Personalangelegenheiten.	(unverändert)

<p>4. Wahlsachen, Statistiken und Zählungen,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>6. Sport,</p>	<p>(gestrichen)</p>
<p>7. Fremdenverkehr,</p>	<p>6. Fremdenverkehr,</p>
<p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 150.000,00 oder der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 150.000,00 beträgt,</p>	<p>7. Führung von Rechtsstreitigkeiten...</p>
<p>9. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften - ausgenommen Schiedsverfahren in Fürsorgerechtsstreitigkeiten - und mit diesen verbundenen Gesellschaften, Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenzen der Nr. 8, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,</p>	<p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften – ausgenommen Streitigkeiten wegen sozial- oder jugendhilferechtlicher Ansprüche – und mit diesen verbundenen Gesellschaften, Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenzen der Nr. 7, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,</p>

10. Finanzangelegenheiten, insbesondere	9. Finanzangelegenheiten, insbesondere
a) Vorberatung der Haushaltssatzung und der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht,	a) Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses einschließlich Rechenschaftsbericht,
b) Verfügungen über Gemeindevermögen im Wert von mehr als Euro 150.000,00 bis Euro 500.000,00,	(unverändert)
c) Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 500.000,00,	(unverändert)
d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte über Euro 1.000.000,00 bei Unternehmen die sich zu 100 % im Besitz der Stadt befinden, im Übrigen bis zum Betrag von Euro 500.000,00,	(unverändert)
e) Kreditaufnahmen für Investitionen im Betrag von mehr als Euro 1.000.000,00.	(unverändert)
f) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 100.000,00.	(unverändert)
g) Rechtsgeschäfte nach § 4 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen mehr als Euro 24.000,00 bis Euro 150.000,00 beträgt,	g) Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen mehr als Euro 24.000,00 bis Euro 150.000,00 beträgt,
h) Ausführungen von Vorhaben des Vermögenshaushalts im Betrag von mehr als Euro 150.000,00, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, von mehr als Euro 250.000,00 bis Euro 750.000,00,	h) Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushalts im Betrag von mehr als Euro 150.000,00 bis Euro 750.000,00,

<p>i) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können,</p>	<p>i) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,</p>
<p>j) Vergabe von Aufträgen über Euro 100.000,00 bei Aufträgen aus dem Vermögenshaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, über Euro 250.000,00, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist.</p>	<p>j) Vergabe von Aufträgen über Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, über Euro 250.000,00, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,</p>
	<p>k) Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen sowie Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmeverträgen, die die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH im Rahmen ihrer Funktion als Sanierungsträgerin der Stadt Heidelberg mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abschließt, im Betrag von mehr als Euro 100.000,00,</p>
	<p>l) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu Euro 10.000,00 im Einzelfall.</p>
<p>11. Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses und Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen,</p>	<p>10. Wichtige Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt - mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses - und wichtige Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen,</p>
<p>12. Wirtschaftliche Angelegenheiten,</p>	<p>11. Wirtschaftliche Angelegenheiten,</p>

<p>13. Entscheidung</p>	<p>12. Entscheidung</p>
<p>a) über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches, soweit der Kaufpreis mehr als Euro 50.000,00 beträgt,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>b) sowie die Nichtausübung bei Objekten von besonderer Bedeutung für die Stadt,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p></p>	<p></p>
<p>14. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 500.000,00</p>	<p>13. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt...</p>
<p></p>	<p></p>
<p>15. Erteilung von Weisungen im Rahmen von § 6 an städtische Vertreterinnen/Vertreter für die Beschlussfassung in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen, die der Stadt gehören, an denen sie beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p>14. Weisungen für die Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p>
<p></p>	<p></p>
<p></p>	<p>15. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt bis zu 25 % beteiligt ist, bei</p>
<p></p>	<p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Grundnormen der Einrichtung,</p>

	b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt,
	c) Beitritt zur Einrichtung und Auflösung der Einrichtung,
	d) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
	e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Organs der Einrichtung.
(2) Bestehen Zweifel darüber, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.	(2) Bestehen Zweifel darüber, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.
<b>§ 8</b>	<b>§ 6</b>
<b>Aufgabengebiete des Bauausschusses</b>	<b>Aufgabengebiete des Bauausschusses</b>
Der Bauausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:	(unverändert)
1. Bauwesen, insbesondere	(unverändert)
a) Hochbauwesen (einschließlich Bauunterhaltung und Instandsetzung von städtischen Gebäuden, Denkmälern und Brunnen),	(unverändert)
b) Tiefbauangelegenheiten (einschließlich Straßenreinigung und Stadtentwässerung),	(unverändert)

c) Planungs- und Vermessungswesen, soweit nicht Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung betroffen sind,	(unverändert)
d) Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist,	(unverändert)
e) Vergabe von Bauleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 150.000,00, bei Aufträgen aus dem Vermögenshaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, von mehr als Euro 250.000,00,	e) Vergabe von Bauleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, von mehr als Euro 250.000,00,
2. Erschließungs- und Kanalkostenbeitragsangelegenheiten,	(unverändert)
3. Landschaftswesen (einschließlich Bestattungsangelegenheiten),	(unverändert)
4. Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:	4. Gemeindliche Beteiligung, insbesondere
a) nach § 14 Abs. 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,	a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,
b) nach den §§ 15, 19 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 144 des Baugesetzbuches, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,	b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Abs. 2, 145, 173 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,

<p>c) nach den §§ 31 und 36 des Baugesetzbuches, soweit es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.</p>	<p>c) <b>Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB</b>, soweit es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.</p>
<p>5. Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgabengebiete des Umweltausschusses</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgabengebiete des Umweltausschusses</b></p>
<p>Der Umweltausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, insbesondere</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>1. Forst- und Jagdwesen,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>2. Naturschutz,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>3. Energieversorgung und Energiedienstleistungen,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>4. Abfallbeseitigung und Abfallverwertung,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>5. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>6.    Angelegenheiten der Umweltfachplanung,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>7.    Gesundheitsförderung,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>8.    Vorberatung gemeindlicher Stellungnahmen im Rahmen gesetzlich vorgesehener Anhörungen, sofern umweltrelevante Fragen berührt sind, und</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>9.    Vorberatung gemeindlicher Rechtsmittel gegen umweltrelevante Vorhaben außerhalb des Stadtgebietes, die die Planungshoheit der Stadt berühren.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p></p>	<p></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgabengebiete des Kulturausschusses</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgabengebiete des Kulturausschusses</b></p>
<p>Der Kulturausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:</p>	<p>(unverändert)</p>
<p></p>	<p></p>
<p>1.    Kulturelle Angelegenheiten,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>2.    Schulangelegenheiten,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>3.    Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Einzelplanes 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege) des Verwaltungshaushaltes von mehr als Euro 2.500,00 bis Euro 50.000,00.</p>	<p>3.    Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen) und 28 (sonstige Kulturpflege) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.</p>
<p></p>	<p></p>

<b>§ 11</b>	<b>§ 9</b>
<b>Aufgabengebiete des Sozialausschusses</b>	<b>Aufgabengebiete des Sozialausschusses</b>
Der Sozialausschuss ist zuständig für folgende Angelegenheiten:	(unverändert)
1. Soziale Angelegenheiten,	(unverändert)
2. Jugendangelegenheiten, soweit nicht Aufgabe des gesetzlichen Jugendhilfeausschusses,	(unverändert)
3. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Einzelplanes 4 (Soziale Sicherung) des Verwaltungshaushaltes von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.	3. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Produktbereiche 31 (Soziale Hilfen) und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.
	<b>§ 10</b>
	<b>Aufgabengebiete des Jugendhilfeausschusses</b>
	Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für
	1. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nach anderen Rechtsvorschriften sowie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Jugendamt durch Beschluss des Gemeinderates übertragen wurden (vgl. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg vom 15.05.1997),

	2. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereichs 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.
<b>§ 12</b>	<b>§ 11</b>
<b>Aufgabengebiete des Umlegungsausschusses</b>	<b>Aufgabengebiete des Umlegungsausschusses</b>
Die Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses ergeben sich aus dem Baugesetzbuch.	(unverändert)
<b>§ 13</b>	<b>§ 12</b>
<b>Aufgabengebiete des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses</b>	<b>Aufgabengebiete des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses</b>
Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:	(unverändert)
1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,	(unverändert)
2. Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung,	(unverändert)
3. Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, soweit verkehrliche Angelegenheiten betroffen sind und soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (Informationsrechte).	(unverändert)

	<b>§ 13</b>
	<b>Aufgabengebiete des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit</b>
	Der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
	1. Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit,
	2. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann, externe Aufgabewahrnehmung) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.
	<b>§ 14</b>
	Aufgabengebiete des Sportausschusses
	Der Sportausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
	1. Angelegenheiten des Sports,
	2. Gewährung von Zuschüssen für Investitionen im Rahmen des Produktbereichs 42 (Sport und Bäder) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.

<b>IV. Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister</b>
<b>§ 14</b>
<b>Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</b>
Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen, soweit sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind und sofern sie nicht von besonderer Bedeutung für die Stadt sind:
<b>A. Personalangelegenheiten</b>
1. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 g BBesO, von Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis III und von Lehrlingen,
2. Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Arbeiterinnen/Arbeitern, sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

<b>IV. Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister</b>
<b>§ 15</b>
<b>Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</b>
(unverändert)
<b>A. Personalangelegenheiten</b>
1. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 g Bundesbesoldungsordnung (BBesO), von Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD und von Auszubildenden,
(gestrichen)

<p>3. Einstellung und Entlassung des künstlerischen Personals der Städt. Bühne und der Mitglieder des Städt. Orchesters,</p>	<p>2. Einstellung und Entlassung....</p>
<p>4. Entscheidungen über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen/Bürgern, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p>	<p>3. Entscheidungen über die ....</p>
<p>5. Vermehrung oder Hebung von Stellen ohne Erlass einer Nachtragssatzung.</p>	<p>4. Vermehrung oder .....</p>
<p><b>B. Finanzangelegenheiten</b></p>	<p><b>B. Finanzangelegenheiten</b></p>
<p>1. Ausführung des Haushaltsplans und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel - einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung - soweit nicht nach dieser Satzung für einzelne Entscheidungen der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>2. Verfügungen über Gemeindevermögen bis zum Wert von Euro 150.000,00,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>3. Gewährung von Darlehen bis Euro 50.000,00,</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Einzelplanes 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege) des Verwaltungshaushalts bis Euro 2.500,00, im Rahmen des Einzelplanes 4 (Soziale Sicherung) des Verwaltungshaushalts bis Euro 5.000,00 und im Übrigen bis Euro 50.000,00,</p>	<p>4. Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 42 (Sport und Bäder) bis Euro 5.000,00, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann), der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen), 28 (Sonstige Kulturpflege), 31 (Soziale Hilfen), 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) bis Euro 5.000,00 und im Übrigen bis Euro 50.000,00,</p>
<p>5. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Unternehmen, die sich zu 100 % im Besitz der Stadt befinden, bis zum Betrag von Euro 1.000.000,00; ohne betragliche Höchstgrenze bei Gläubigerwechsel durch Umschuldung des bereits verbürgten Darlehens,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>6. Kreditaufnahmen zur Umschuldung; Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen der Haushaltssatzung bis zum Betrag von Euro 1.000.000,00,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>7. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 25.000,00,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>8. Stundung städtischer Ansprüche mit Hinweis auf § 43 Abs. 5 GemO,</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als Euro 25.000,00 beträgt und sofern nicht nach § 4 Abs. 2 B Nr. 6 der Gemeinderat oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 der Hauptausschuss zuständig ist,</p>	<p>9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als Euro 25.000,00 beträgt und sofern nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,</p>
<p>10. Übernahme von Ausfallhaftungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Wohnungsbauförderung,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>11. Rechtsgeschäfte nach § 4 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen nicht mehr als Euro 24.000,00 beträgt,</p>	<p>11. Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen nicht mehr als Euro 24.000,00 beträgt,</p>
	<p>12. Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag bis zu Euro 150.000,00,</p>
<p>12. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von Euro 25.000,00 sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können; bei vorstehend genannten Ausgaben über Euro 10.000,00 wird im Finanzausschuss berichtet,</p>	<p>13. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von Euro 25.000,00 sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu diesem Betrag entstehen können,</p>

13. überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bei Mehrjahresvorhaben, sofern durch die Zahlung die genehmigten Gesamtkosten im Rahmen der Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden,

14. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 100.000,00; bei Aufträgen aus dem Vermögenshaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von Euro 250.000,00,

15. selbständige Erhebung des Erschließungsbeitrags für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung).

**C. Sonstige Angelegenheiten:**

1. Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

a) nach § 14 Abs. 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,

b) nach den §§ 15, 19 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 144 des Baugesetzbuches, soweit es sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben handelt,

14. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt bei Mehrjahresvorhaben, sofern durch die Zahlung die genehmigten Gesamtkosten im Rahmen der Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden,

15. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von Euro 250.000,00,

16. selbständige Erhebung.....

**C. Sonstige Angelegenheiten**

1. Gemeindliche Beteiligung, insbesondere

a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn nicht der Bauausschuss gem. § 6 Nr. 4 a) zuständig ist,

b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Abs. 2, 145, 173 BauGB, wenn nicht der Bauausschuss gem. § 6 Nr. 4 b) zuständig ist,

<p>c) nach § 36 des Baugesetzbuches, soweit es sich nicht um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.</p>	<p>c) <b>Kenntnisnahme</b> von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich nicht um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.</p>
<p>2. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter bis zu einem Gegenstandswert von Euro 50.000,00,</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>3. Erteilung von Weisungen an städt. Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen bei Angelegenheiten, die nicht von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>3. Erteilung von Weisungen für die Beschlussfassung über alle übrigen Angelegenheiten in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, sofern weder Gemeinderat noch Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>V. Beigeordnete</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zahl der Beigeordneten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>V. Beigeordnete</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zahl der Beigeordneten</b></p>
<p>Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister", die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin/Bürgermeister".</p>	<p>Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Die/Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin/Bürgermeister“.</p>

<p><b>VI. Stadtbezirke und Bezirksbeiräte</b></p> <p><b>§ 16</b></p>	<p><b>VI. Stadtbezirke und Bezirksbeiräte</b></p> <p><b>§ 17</b></p>
<p>(1) In den Stadtteilen Altstadt, Bergheim, Boxberg, Emmerstsgrund, Handschuhsheim, Kirchheim, Neuenheim, Pfaffengrund, Rohrbach, Schlierbach, Weststadt einschließlich Südstadt, Wieblingen und Ziegelhausen werden Stadtbezirke eingerichtet und in ihnen Bezirksbeiräte gebildet.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(2) Die Stadtbezirke umfassen die Stadtteile in den Grenzen, wie sie in § 1 der Satzung über die Stadtteilgrenzen der Stadt Heidelberg vom 02.10.2003 festgelegt sind mit der Maßgabe, dass Weststadt und Südstadt einen Stadtbezirk bilden.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(3) Den Bezirksbeiräten gehören in Stadtbezirken mit weniger als 5.000 Wahlberechtigten 10, in Stadtbezirken mit 5.000 bis 10.000 Wahlberechtigten 14 und in Stadtbezirken mit mehr als 10.000 Wahlberechtigten 18 im Stadtbezirk wohnende wählbare Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder an.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(4) Die Sitze im Bezirksbeirat werden auf die Wählervereinigungen unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses im Stadtbezirk bei der letzten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat verteilt.</p>	<p>(unverändert)</p>

<p style="text-align: center;"><b>VII. Schlussbestimmung</b> <b>§ 17</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>VII. Schlussbestimmung</b> <b>§ 18</b></p>
<p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>(unverändert)</p>